

Rechtsgrundlage: Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz 840.100) und Verordnung zum Brandschutzgesetz (VO zum Brandschutzgesetz 840.110)

Gem. Art. 7 des Brandschutzgesetzes besteht für folgende Vorhaben eine feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht	Beispiele (Aufzählung nicht abschliessend)
<i>Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau, Anbau (auch Aufstockung), Umbau, Ausbau, Umnutzung, wärmetechnische Sanierung (auch Dachsanierung) von Wohnhäusern, Garagen, gewerblichen Bauten, landwirtschaftlichen Gebäuden, Beherbergungsbetrieben, Schulbauten, Verkaufsgeschäften, Bürobauten etc. • Wohnungsinterne Küchenumbauten, Badumbauten etc. • Auswechslung von Wohnungsabschlusstüren etc. • Mieterausbauten • Nutzungsänderungen/Umnutzungen, z.B. Stall zu Garage, Estrich zu Wohnraum etc. • Lufttechnische Anlagen • Beförderungsanlagen • Kleinbauten und provisorische Bauten sowie Fahrnisbauten
<i>Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau oder Ersatz von wärmetechnischen Anlagen: Zentralheizungen, Einzelfeuerungen, Wärmepumpen, Abgasanlagen etc., auch fest montierte Aussen-Cheminées mit Anschluss an Kamin • Technische Brandschutzeinrichtungen
<i>Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Gas-Anlagen (Tank-Anlagen, Durchlauferhitzer, Gas-Cheminées etc.) • Lager für Gasflaschen
<i>Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen</i>	<p>Grossveranstaltungen (Open-Air, Fasnachtsveranstaltung etc.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlässe mit einer Personenbelegung, welche die für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege massgebende Personenbelegung der Räume übersteigt; • Anlässe mit Aktivitäten, welche nicht auf die Fluchtwege der Räume abgestimmt sind; • Anlässe im Freien ab 1000 Personen und in Zelten oder Fahrnisbauten ab 300 Personen.
<i>das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken</i>	<p>Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kategorie F2 und F3 → Bewilligung durch Gemeinde (z.B. Sonnen/Vulkane bis 750 g NEM, Raketen bis 500 g NEM, Feuerwerksbatterien bis 1'000 g NEM) • Kategorie F4 → Vorprüfung durch Gebäudeversicherung Graubünden und Bewilligung durch Gemeinde (Feuerwerkskompositionen und Batterien, die nur mit Verwenderausweis FWA oder FWB erworben werden können).

Keine Bewilligungspflicht bei Photovoltaikanlagen/Solaranlagen, aber Pflicht für Einreichung Übereinstimmungserklärung, wenn Anlage an Fassade
 → siehe Erklärung nächste Seite.

Photovoltaikanlagen/Solaranlagen an Fassade oder Dach:

Eine Photovoltaikanlage/Solaranlage ist primär eine elektrische Installation. Seitens der Gebäudeversicherung Graubünden, Brandschutz, findet keine Projektprüfung der Photovoltaikanlage/Solaranlage **an der Fassade oder auf dem Dach** statt.

Für eine Photovoltaikanlage/Solaranlage **an der Fassade** muss ein QS-Verantwortlicher, gemäss dem Swissolar-Übergangsdokument "Brandschutz für hinterlüftete Photovoltaikanlagen an Fassaden", für die Projektbeurteilung und -Begleitung bestimmt werden. Er muss folgende Ausbildung vorweisen können:

- Gebäude geringer Höhe à VKF anerkannter Brandschutzfachmann
- Gebäude mittlerer Höhe à VKF anerkannter Brandschutzexperte

Die Anlageersteller sind für die Ausführung gemäss den Regeln der Technik verantwortlich.

Folgende Unterlagen müssen uns aber trotzdem eingereicht werden:

Bei PV-Anlagen auf dem Dach oder an der Fassade:

- Das Formular "Meldeformular und Selbstdeklaration" ist durch die Eigentümerschaft ausgefüllt der Gemeinde einzureichen (siehe Formular unter www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Elementarschadenprävention).

Zusätzlich bei PV-Anlagen an der Fassade:

- **Gebäude geringer Höhe:**

Das Formular "Übereinstimmungserklärung für PV-Anlagen an der Fassade – Systemkategorie 0" ist der Gebäudeversicherung Graubünden, Brandschutz, vor Beginn der Montage der PV-Anlage, vollständig ausgefüllt zuzustellen.

Mit der Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden, dass die Bedingungen und Vorgaben für die Systemkategorie 0 des Swissolar-Übergangsdokumentes «Brandschutz für hinterlüftete Photovoltaikanlagen an Fassaden» (Version 1.00 vom 26. Oktober 2023) umgesetzt werden.

- **Gebäude mittlerer Höhe:**

Das Formular "Übereinstimmungserklärung/Vereinfachter Brandschnachweis für PV-Anlagen an der Fassade – Systemkategorie 1" ist der Gebäudeversicherung Graubünden, Brandschutz, vor Beginn der Montage der PV-Anlage, vollständig ausgefüllt zuzustellen.

Mit der Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden, dass die Bedingungen und Vorgaben für die Systemkategorie 1 des Swissolar-Übergangsdokumentes «Brandschutz für hinterlüftete Photovoltaikanlagen an Fassaden» (Version 1.00 vom 26. Oktober 2023) umgesetzt werden.

Weitere Informationen siehe www.gvg.gr.ch / Prävention / Brandschutz bei Photovoltaikanlagen.